

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 154 (1988)

Heft: 11

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und Anregung

Gedanken zum Mützenproblem der Armee

Auch wenn das Problem des Mützentrags einer Diskussion auf den ersten Blick kaum würdig erscheint, gibt es einem Selbständigerwerbenden, der mit Überzeugung pro Jahr zirka sechs Wochen Militärdienst leistet, Anlass genug, das Thema an seiner Stelle kurz aufzugreifen.

Die seit 1. Juli 1988 ohne Anlass revidierte Ffer 564 der Verordnung über die Stellung und das Verhalten der Angehörigen der Armee lautet wie folgt:

«Zum Einrücken, während der Freizeit und nach der Entlassung braucht die Kopfbedeckung nicht getragen zu werden.»

Unsere Soldaten sind nicht nur in gechsttechnischer, sondern auch in körperlicher Hinsicht bereit und in der Lage, Herrragendes zu leisten, wenn sie den Kampfanzug tragen und von ihren Chefs gut gelehrt werden. Leider sah man schon vor Aufhebung der Mützentragpflicht vor allem Bahnhöfen und Städten, dass die Ausgangsmütze teilweise nicht getragen wurde.

Dies mag vielleicht der Grund gewesen sein, weshalb man das Mützentragen in der Freizeit sowie beim Einrücken und der Entlassung für fakultativ erklärte. Dann hätte man aber wohl das Verbot, in Uniform Autostopp zu machen, ebenso streichen müssen, denn auch dieses wird nicht von allen eingehalten. Wenn schon à tout prix geändert werden soll und man den Kommandanten nicht zutraut, Tenü-Vorschriften durchzusetzen und beispielsweise auf Bahnhöfen die Polizei zur Unterstützung der Kommandanten nicht einzusetzen bereit ist, rängt sich die Frage auf, warum das Tragen der Mütze für die erwähnten Zeiten nicht einfach verboten wurde, um wenigstens ein einheitliches Erscheinungsbild der Truppe zu garantieren? Vermutlich hat man in Anetracht dessen, dass die Schweiz hier wohl eher ungewöhnliche Wege geht, den Mut zu doch nicht ganz aufbringen können und somit einer inkonsistenten Lösung den Vorzug gegeben.

Als aktiver Kommandant eines Füsilierraillons glaube ich zu wissen, dass viele Soldaten – und der Schreibende übrigens auch – die jetzige Ausgangsmütze als ausgesprochen unschön empfinden, weshalb sie in Ausgang und Urlaub oft nicht getragen werde. Es ist klar, dass im Zivilleben Kopfbedeckungen nicht Mode sind und es deshalb für die Milizsoldaten aller Grade eine Bedeutung bedeutet, im Militär eine Mütze zu tragen.

Auf der andern Seite sind gerade die jungen Soldaten des Auszugs nicht prinzipiell gegen eine gute Uniform eingestellt, zu welcher auch eine Mütze gehört. Es hat sich gezeigt, dass bei allen Waffengattungen, die Berets während der Arbeit tragen dürfen, der Soldat sogar einen gewissen Stolz darauf hat. Nachdem schon seit langer Zeit über eine besser präsentierende Ausgangsuniform mit einem Beret diskutiert wird, hat Bundesrat Koller kürzlich angekündigt, dass ab 1. Januar 1989 in allen Rekrutenschulen und innerhalb von drei Jahren für den Rest der Armee ein Beret abgegeben wird. Obwohl das Beret zu begrüßen ist, stellt dessen Einführung ohne neue Uniform einmal mehr keine ganzheitliche Lösung in bezug auf das äussere Erscheinungsbild des Wehrmannes dar. Die per 1. Juli 1988 in Kraft gesetzte Änderung betreffend die Kopfbedeckung ist in Anbetracht der raschen Einführung des Berets noch unverständlicher, hätte diese doch allen Vorgesetzten Ansporn sein können, der Mützentragpflicht mit neuem Elan Nachachtung zu verschaffen. Es stellt sich des weiteren die Frage, wieso man eine neue Mütze für den Ausgang einführen und finanzieren will, die im erwähnten Umfang bloss fakultativ getragen werden muss.

Da leider die nicht Dienst leistenden Frauen und Männer sowie die ausländischen Beobachter (z.B. Touristen), die sehr beachtenswerten Leistungen unserer Armee auf dem Übungsgelände nicht sehen, wird unsere auf abschreckende Wirkung ziellende Armee vor den Augen dieser Frauen und Männer wenig glaubwürdig, wenn sie Angehörige der Schweizerischen Armee in einem uneinheitlichen und unvorteilhaft wirkenden Tenü sehen.

Die ersten Beobachtungen nach dem zu wenig durchdachten Mützenerlass als Bürger lassen leider befürchten, dass im Ausgang sowie bei der Entlassung und beim Einrücken das Erscheinungsbild der Armee noch schlechter wird: zahlreiche heraufgekrampte Ärmel, unordentlich gebundene und getragene Krawatten sowie vereinzelt sogar Soldaten ohne Krawatten, sind keine erfundenen Bilder. Abgesehen davon gibt es nach wie vor Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, die freiwillig die Mütze tragen. Es stellt sich auch die Frage, ob mit der neuen Vorschrift der schlechenden Abschaffung der Mütze auch während der Arbeitszeit Vorschub geleistet werden soll. Dann wäre sie wohl konsequenterweise ganz abzuschaffen gewesen, zumal wohl viele Soldaten den Begriff der Freizeit gerne extensiv auslegen, wenn sie sich der Kopfbedeckung entledigen wollen.

Geben wir unserer Armee endlich neben dem Beret eine gut präsentierende Ausgangsuniform, dann darf das Tragen eines vorschriftsgemässen Tenüs mit Beret von sich aus zur Selbstverständlichkeit und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Armeeangehörigen erst noch gefördert werden. Der Soldat muss zudem wissen, dass seine Vorgesetzten von ihm ein selbstsicheres und korrektes Auftreten erwarten. Mit einem solchen Auftreten leistet er einen wesentlichen Beitrag zur abschreckenden Wirkung unserer Armee, der erst noch nichts kostet. Dafür, dass Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere mit der heutigen Mütze den militärischen Gruss sowie korrektes Verhalten und Tenü auch im Ausgang zeigen, wenn sie

sich dieses Beitrags zur dissuasiven Wirkung unserer Armee bewusst sind, gibt es genügend Beispiele. Es bleibt zu hoffen, dass die Verantwortlichen den Mut zur Umkehr und Einkehr finden werden, wie das – allerdings erst nach Jahren – bei der Abschaffung der «Oswald-Reform-Achtungsstellung» der Fall war.

Unsere Milizarmee muss *in der Öffentlichkeit Flagge zeigen*: Tun wir dies *mit einem guten Erscheinungsbild und mit einer Mütze, die wir gerne tragen!*

Major Marc T. Hauser, 8126 Zumikon ■

ALLE REDEN VOM FRIEDE
UNSERE ARMEE SCHÜTZT IHN!

TUTTI PARLANO DI PACE
IL NOSTRO ESERCITO LA DIFENDE!

TOUS PARLENT DE LA PAIX
NOTRE ARMEE LA PRESERVE!

Alle reden vom Frieden –
unsere Armee schützt ihn!

Ernst R. Borer hat im Hinblick auf die Friedensdemonstration im Dezember 1981 in Bern diese Kleber herstellen lassen und in Umlauf gebracht. Inzwischen haben weit über hunderttausend Kleber den Weg in die Öffentlichkeit gefunden.



Ich/wir bestelle(n) _____ Kleber
à Fr. -.-.
(Ab 100 Stück Sonderpreis)

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Datum _____

Unterschrift _____

Einsenden an: Ernst R. Borer,
Postfach 439, 8040 Zürich